



(11) **EP 2 712 823 A3**

(12) **EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG**

(88) Veröffentlichungstag A3:  
**18.06.2014 Patentblatt 2014/25**

(51) Int Cl.:  
**B65D 77/20 (2006.01)**

(43) Veröffentlichungstag A2:  
**02.04.2014 Patentblatt 2014/14**

(21) Anmeldenummer: **13156960.0**

(22) Anmeldetag: **27.02.2013**

(84) Benannte Vertragsstaaten:  
**AL AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB  
GR HR HU IE IS IT LI LT LU LV MC MK MT NL NO  
PL PT RO RS SE SI SK SM TR**  
Benannte Erstreckungsstaaten:  
**BA ME**

(72) Erfinder: **Cevelik, Bronislav  
61267 Neu-Anspach (DE)**

(74) Vertreter: **Jacobi, Markus Alexander  
Isenbruck Bösl Hörschler LLP  
Patentanwälte  
Eastsite One  
Seckenheimer Landstraße 4  
68163 Mannheim (DE)**

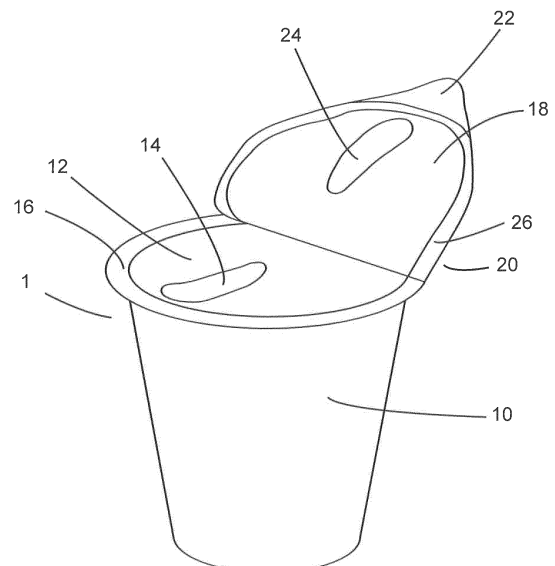
(30) Priorität: **27.09.2012 DE 202012009286 U**

(71) Anmelder: **Come vending s.r.o.  
747 095 Opava (CZ)**

(54) **Trinkbecher mit Trinkfolie**

(57) Eine Trinkbecheranordnung (1) umfassend einen Becher (10) mit einem am oberen Ende angeordneten auskragenden Siegelrand (16) und einer Verschlussfolie (20), die den Becher (10) verschließt, dadurch gekennzeichnet, dass die Verschlussfolie (20) mindestens zwei Schichten umfasst, wobei die erste Schicht (12) mit dem Siegelrand (16) verbunden ist und eine vorbereitete Trinköffnung (14) aufweist und die zweite Schicht (18) im Bereich der Trinköffnung (14) fest und auf der verbleibenden Fläche lösbar mit der ersten Schicht (12) verbunden ist, so dass sich beim Öffnen der Trinkbecheranordnung (1) nur die zweite Schicht (18) vom Becher (10) löst und die Trinköffnung (14) in der ersten Schicht (12) freigibt, ermöglicht die einfache Bereitstellung und Entnahme von steril abgepackten Getränken.

Fig. 1



**EP 2 712 823 A3**



EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung  
EP 13 15 6960

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
X	DE 200 13 058 U1 (HUECK FOLIEN GMBH & CO KG [DE]) 16. November 2000 (2000-11-16) * Zusammenfassung; Abbildungen 1,2 * * Seite 3, Zeile 9 - letzte Zeile; Ansprüche 1-4 *	1-3,12	INV. B65D77/20
X	WO 2005/100197 A2 (TEICH AG [AT]; SCHEDL ADOLF [AT]; NIEDERER ANDREAS [AT]; NEKULA LAMBER) 27. Oktober 2005 (2005-10-27) * Zusammenfassung; Abbildung 5 * * Seite 6, Zeile 17 - Zeile 31 *	1-3,12	
X	EP 1 577 226 A1 (TEICH AG [AT]) 21. September 2005 (2005-09-21) * Zusammenfassung; Abbildungen 3A-3C * * Absatz [0020] - Absatz [0022] *	1-3,12	
X	EP 0 812 782 A1 (ALSACIENNE ALUMINIUM [FR]) 17. Dezember 1997 (1997-12-17) * Zusammenfassung; Abbildungen 1-4 * * Spalte 3, Zeile 27 - Spalte 4, Zeile 22 *	1-3,12	
			RECHERCHIERTER SACHGEBIETE (IPC) B65D
Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt			
3	Recherchenort München	Abschlußdatum der Recherche 7. Januar 2014	Prüfer Segerer, Heiko
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : nichtschriftliche Offenbarung P : Zwischenliteratur		T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	

EPO FORM 1503 03.02 (P04C03)

**GEBÜHRENPFLICHTIGE PATENTANSPRÜCHE**

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung Patentansprüche, für die eine Zahlung fällig war.

- Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für jene Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war, sowie für die Patentansprüche, für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden, nämlich Patentansprüche:
- Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war.

**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG**

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

Siehe Ergänzungsblatt B

- Alle weiteren Recherchegebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.
- Da für alle recherchierbaren Ansprüche die Recherche ohne einen Arbeitsaufwand durchgeführt werden konnte, der eine zusätzliche Recherchegebühr gerechtfertigt hätte, hat die Recherchenabteilung nicht zur Zahlung einer solchen Gebühr aufgefordert.
- Nur ein Teil der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchegebühren entrichtet worden sind, nämlich Patentansprüche:
- Keine der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen, nämlich Patentansprüche:
- 1-3, 12
- Der vorliegende ergänzende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen (Regel 164 (1) EPÜ).



**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT  
DER ERFINDUNG  
ERGÄNZUNGSBLATT B**

Nummer der Anmeldung  
EP 13 15 6960

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

1. Ansprüche: 1-3, 12

Becher mit zweischichtiger Verschlussfolie mit gestanzter/perforierter Öffnung in der ersten Schicht  
---

2. Anspruch: 4

Trinkbecher mit Folierverschluss und in Richtung Boden verjüngender Form  
---

3. Ansprüche: 5, 6

Vorzugsweise ablösbare Ummantelung aus Pappe für einen Trinkbecher  
---

4. Ansprüche: 7, 8

Trinkbecheranordnung mit einem bodenseitig angeordneten Element aus Pappe  
---

5. Ansprüche: 9, 11, 13

Verwendung von hitzbeständigen, zur sterilen Abfüllung geeigneten Materialien für einen Trinkbecher  
---

6. Anspruch: 10

Zweischichtigen Verschlussfolie unter Verwendung einer Coextrusionsfolie in der ersten, nicht peelbaren Schicht  
---

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT  
 ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 13 15 6960

In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patentedokumente angegeben.  
 Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am  
 Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

07-01-2014

Im Recherchenbericht angeführtes Patentedokument	Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
DE 20013058	U1	16-11-2000	KEINE
-----			
WO 2005100197	A2	27-10-2005	AT 393740 T 15-05-2008
			AT 500343 A1 15-12-2005
			BR PI0506685 A 02-05-2007
			DK 1737753 T3 18-08-2008
			EP 1737753 A2 03-01-2007
			ES 2304008 T3 01-09-2008
			HR P20080294 T3 31-07-2008
			JP 4598057 B2 15-12-2010
			JP 2007532423 A 15-11-2007
			RU 2329187 C2 20-07-2008
			SI 1737753 T1 31-10-2008
			US 2006289542 A1 28-12-2006
			WO 2005100197 A2 27-10-2005
-----			
EP 1577226	A1	21-09-2005	AT 7937 U1 15-11-2005
			AT 440790 T 15-09-2009
			AT 488450 T 15-12-2010
			AT 500261 A1 15-11-2005
			DK 1577226 T3 14-12-2009
			EP 1577226 A1 21-09-2005
			EP 1961670 A1 27-08-2008
			ES 2328710 T3 17-11-2009
			HR P20090427 T1 31-10-2009
			SI 1577226 T1 29-01-2010
			US 2005218143 A1 06-10-2005
-----			
EP 0812782	A1	17-12-1997	EP 0812782 A1 17-12-1997
			FR 2734243 A1 22-11-1996
-----			

EPO FORM P0461

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82